Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 163. Freitag, 18. Juli 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50 % Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: F. Teichgräber, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Normalpreise für die Verpachtung von Aepfel-, Birnen- und Pflaumennutzungen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen, der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (RGBl. S. 607 / 728) und der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

I. Im Sinne dieser Verordnung ist **Wirtschaftsobst** alles Schüttel-, Most- und Fallobst, doch muß es zur Herstellung von Marmeladen, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

Tafelobst sind alle übrigen zum Rohgenuß geeigneten Früchte.

Es werden für Verpachtungen folgende Normalpreise je Zentner festgesetzt: Tafeläpfel Mk. 40.—, Tafelbirnen Mk. 35.—, Wirtschaftsäpfel Mk. 20.—, Wirtschaftsbirnen Mk. 15.—, Pflaumen (Zwetschen) Mk. 25.—.

II. Pachtverträge über Obstnutzungen von Aepfeln, Birnen und Pflaumen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich unter Benennung der Pachtsumme und des vor der Verpachtung abzuschätzenden voraussichtlichen Ernteergebnisses abgeschlossen sind. Eine Ausfertigung des Vertrages ist nach 8 Tagen seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung bez. 5 Tagen nach Abschluß des Vertrages vom Verpächter dem Kommunalverband, in dessen Gebiet die Obstnutzung liegt, einzureichen. Gleichzeitig mit dieser Einreichung sind unter Benennung der Pächter und Erträge die Pachtpreise anzuzeigen, die in den Jahren 1914, 1915, 1916, 1917 und 1918 für dieselbe Obstnutzung bezahlt worden sind.

III. Die Pachtpreise müssen unter derjenigen Summe bleiben, die sich bei der Veranschlagung des voraussichtlichen Ernteergebnisses zu den unter I festgesetzten Richtpreisen, abzüglich Mk. 15.— je Ztr. bei Tafeläpfeln und Tafelbirnen, Mk. 7,— je Ztr. bei Wirtschaftsäpfeln und Wirtschaftsbirnen und Mk. 12,— je Ztr. bei Pflaumen, ergibt. Niedriger vereinbarte Pachtpreise bleiben in Kraft; die Vereinbarung höherer Pachtpreise ist ungültig. War vor dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung ein höherer Pachtpreis bereits vereinbart worden und kommt eine Einigung über den Preis zwischen den Parteien nicht zustande, so ist der Pachtvertrag ungültig. Doch ist vom Kommunalverband, in dessen Gebiet die Obstnutzung liegt, auf einen binnen einer Woche seit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zu stellenden Antrag einer Vertragspartei der Pachtpreis nach vorheriger Anhörung von Sachverständigen mit bindender Wirkung für die Vertragsparteien festzusetzen.

IV. Alle Verpächter und Pächter von Aepfel-, Birnen- und Pflaumennutzungen sind verpflichtet, der Landesstelle für Gemüse und Obst oder deren Beauftragten, sowie den Kommunalverbänden und ihren Beauftragten — die zur Geheimhaltung verpflichtet sind — jederzeit zu gestatten, zur Ermittlung richtiger Angaben ihre Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einsehen zu lassen.

V. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer auf Grund einer ungültigen Preisvereinbarung eine Leistung vollzieht, oder Pachtverträge mit falschen Angaben einreicht oder die sonst nach II erforderten Angaben falsch erstattet, oder ihre Erstattung und die Einreichung des Pachtvertrages während der vorgeschriebenen Frist unterläßt, wird, so weit nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

VI. Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, am 16. Juli 1919.

Wirtschafts-Ministerium. 1535 VG 1
Landeslebensmittelamt. 7826

Höchstpreise für Erbsen.

Auf Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird mit sofortiger Wirkung der **Erzeugerhöchstpreis** für Erbsen für das Pfund auf 25 Pfg. festgesetzt.

Mit Wirkung vom 20. Juli ab beträgt an Stelle des jetzigen für das Pfund Erbsen der

Großhandelshöchstpreis 35 (37) Pfg. und der
Kleinhandelshöchstpreis 46 (48)

Die in Klammern gesetzten Höchstpreise gelten für die Kommunal-Verbände Dresden-Stadt und -Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt und Plauen-Stadt.

Die neuen Preise treten von dem jeweilig festgesetzten Zeitpunkt ab an die Stelle der in der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 10. Juli d. J. über Höchstpreise für Frühgemüse — Nr. 156 der Sächsischen Staatszeitung vom 12. Juli 1919 — unter I Ziffer 1 für Erbsen aufgeführten Preise.

Dresden, den 16. Juli 1919.

Wirtschafts-Ministerium. 2104 VG 2 19
Landeslebensmittelamt. 7801

Karten für Kartoffeln- und Fleisch-Ersatz.

Den Gemeindebehörden werden bis Dienstag, den 22. lfd. Mts. **Kontrollabschnitte für Kartoffeln- und Fleisch-Ersatz** zugehen.

Diese Abschnitte sind **sofort** an die Bezugsberechtigten auszugeben.

Die letzteren haben die Abschnitte bei einem Kleinhändler bez. Konsumverein zur Belieferung anzumelden, und zwar **bis spätestens den 24. lfd. Mts.**

Die Kleinhändler haben die angemeldeten Kontrollabschnitte mit ihrem Firmenstempel oder Unterschrift zu versehen, getrennt nach Kartoffeln- und Fleisch-Ersatz zu 50 Stück zu bündeln und in einem Briefumschlag mit folgender Aufschrift:

Name des Kleinhändlers.
Inliegend: . . . . . Stück Kontrollabschnitte für Kartoffelnersatz
. . . . . Fleischersatz

an ihre zuständige Unterverteilungsstelle **bis zum 26. lfd. Mts.** einzusenden.

Letztere haben die bei ihnen eingehenden Briefumschläge der Kleinhändler mit den Kontrollabschnitten und einem Verzeichnis über die Kleinhändler **bis zum 28. lfd. Mts.** an Herrn Kommissionsrat **Bilke** in Riesa einzusenden.

Die **Konsumvereine** haben die bei ihnen angemeldeten Kontrollabschnitte an die Amtshauptmannschaft — Lebensmittelverteilungsstelle — direkt einzusenden.

Großenhain, am 17. Juli 1919.

III. **Der Kommunalverband.**

Warenbezugskarte III (für Brotaufstrich).

Die den Gemeindebehörden zugegangenen neuen Karten für Brotaufstrich — Warenbezugskarte III, Abschnitt 79—108 — sind sofort an die Einwohner auszugeben und zwar haben nur diejenigen Anspruch auf diese Karte, die nicht zu den Butterselbstversorgern gehören. Es haben also alle die Inhaber der Landesfettkarte auch die Warenbezugskarte III zu erhalten.

Die Karten sind bei einem Kleinhändler, der sich mit der Ausgabe von Marmelade, Kunsthonig usw. befaßt, **bis spätestens den 22. lfd. Mts.** anzumelden.

Die Kleinhändler haben die Kontrollabschnitte **bis zum 24. lfd. Mts.** an die Unterverteilungsstellen und diese haben sämtliche Kontrollabschnitte mit einer Uebersicht über die einzelnen Verkaufsstellen und die Zahl der von jeder eingelieferten Abschnitte **bis zum 26. lfd. Mts.** an Herrn Kommissionsrat Ernst **Bilke** in Riesa einzusenden.

Die Fristen sind genau einzuhalten, da anderenfalls eine Belieferung nicht erfolgen kann.

Großenhain, am 17. Juli 1919.

III. **Der Kommunalverband.**

Butter und Margarine betr.

Der Kommunalverband wird auf Anordnung des Ministeriums des Innern — Landesfettstelle — in der Woche vom 21.—27. Juli 1919 auf den Buchstaben Z der Speisefettkarte im **ganzen** Bezirk an sämtliche **Verbraucher nur 60 Gramm Margarine** zum Preise von 27 Pfg. zur Verteilung bringen. Der Kleinhandelshöchstpreis für 1 Pfund beträgt 2,24 Mk.

Die **Kuhhalter** dürfen auf den Kopf der von ihnen zu beköstigenden Personen ¼ **Stückchen Butter** verwenden. Alle übrige Butter ist von ihnen an die örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 3 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 17. Juli 1919.

314 h IV. **Der Kommunalverband.**

Unter den Pferden von

W. Tiegel in Langenberg,
H. Schmorl in Glaubitz,
B. Harz, Rittergut Gröbel,
v. Altrock auf Gröba,
R. E. Kümmel in Nünchritz,
A. Herrmann in Nünchritz,
H. Böttger in Nünchritz und
O. Junghans in Zeithain

ist die **Räude bezirkstierärztlich festgestellt** worden.

Die **Räude** unter den Pferden von

A. Jentzsch in Gostewitz,
Crasselt und Pistorius in Gröba,
M. Keilhau in Heyda und
R. Schwarze in Heyda

ist **erloschen.**

Großenhain, am 16. Juli 1919.

1826 a E. **Die Amtshauptmannschaft.**

Aufsicht für die städtischen Park- und Gartenanlagen.

Zur Aufsichtsführung in den hiesigen städtischen Park- und Gartenanlagen haben wir den Parkwärter

Herrn Friedrich Noack

eingestellt. Er ist insoweit mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Jede Nichtbefolgung der vom Parkwärter innerhalb seiner Zuständigkeit gegebenen Weisungen werden wir künftig mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestrafen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juli 1919. Fnd.

Sonnabend, den 19. d. M. kommen auf Abschnitt A der Gemeindelebensmittelkarte bei Kaufmann Richter und Bäckermeister Helm **Eier** zur Verteilung. Abgegeben werden, soweit der Vorrat reicht, an eine Familie bis zu 2 Köpfen 1 Ei und an eine Familie mit 3 und mehr Köpfen 2 Eier. Der Verkauf findet nachmittags zwischen 12—3 Uhr statt.

Weida, am 18. Juli 1919. **Der Lebensmittelausschuß.**

Brotkarten werden **Sonnabend, den 19. d. M.** von 5—7 Uhr nachmittags bei den Ausgabestellen ausgegeben.

Weida, am 18. Juli 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain

Nebenstelle Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17. Tel. 40.
Kostenlose Stellenvermittlung für alle Berufe.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 18. Juli 1919.

—* **Festgenommen.** Wegen Entführung und Sittlichkeitsverbrechen wurde in Leipzig am 5. April der Porzellanmaler Richard Friedrich, geb. 1874 in Rudolstadt, festgenommen. Er ist 35 Mal, darunter mit Zuchthaus, vorbestraft. Bisher konnte festgestellt werden, daß Friedrich Ende Januar sich von seiner Familie aus Stanowitz i. Schles. entfernte, seitdem planlos herumwanderte und sich seinen Lebensunterhalt vom Postkartenverkauf bestritten haben will. Gewohnt will er in Gasthäusern, Herbergen usw. haben (teils auch unter falschem Namen). Durch Zeitungsinserate, in denen er Mädchen im Alter von 9—10 Jahren an Kindesstatt annehmen wollte, suchte er die Opfer zu verschleppen, um Sittlichkeitsverbrechen an ihnen zu begehen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß er sogar vor Lustmorden nicht zurückschreckte. Friedrich soll auch in hiesiger Gegend sein Unwesen getrieben haben. Da gleichartige Vergehen hierorts erfolgt sind, könnten etwaige mit obiger Festnahme in Zusammenhang stehende Wahrnehmungen der hiesigen Polizeiwache mitgeteilt werden.

—* **Der Elektrizitätsverband Gröba** hielt am 16. d. M. seine 8. Generalversammlung in Riesa ab. Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Oekonomierat Uhlemann, Rügeln, leitete die Verbandsversammlung und gedachte einleitend in warmen Worten der großen Verdienste, die sich der kürzlich verstorbene Vorsitzende, Herr Rittergutsbesitzer Georg v. Altrock auf Gröba durch Gründung des Verbandes erworben hat. Alsdann erhielt Herr Direktor Korff das Wort zur Berichterstattung zur vorgelegten Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung. Es wurde hierbei ganz besonders darauf hingewiesen, daß das günstige Ergebnis des Geschäftsjahres 1918 mit einem Gesamtüberschuß von 872 000 Mk. nicht Veranlassung sein dürfte, im laufenden Geschäftsjahre mit einem gleichen Ueberschuß zu rechnen. Im Gegenteil, die Verhältnisse haben sich in dem letzten halben Jahre durch die allgemeine Verteuerung und das völlige Versagen des einzigen Stromlieferanten, der Lauchhammer-A. G., derartig verschlechtert, daß mit einer ganz erheblichen Mindereinnahme für die Zukunft gerechnet werden muß, trotzdem die Strompreise erst kürzlich erhöht wurden. Die Direktion wird versuchen, durch äußerste Sparsamkeit zu verhindern, daß nach wie vor die Haftpflicht der Gemeinden nicht in Anspruch genommen werden braucht. Ganz besonders wies aber der Berichterstatter darauf hin, daß das völlige Versagen der Lauchhammer-Werke in der Strombelieferung, hervorgerufen durch die Zeitverhältnisse in den Kohlengruben und der Zentrale dazu geführt habe, ganz erhebliche Stromeinschränkungen vorzunehmen. Der Reichskommissar für Kohlenverteilung habe demgemäß angeordnet, daß Landwirtschaft wie auch Industrie wöchentlich an 2 Tagen stillgelegt werden. Dadurch ist aber der rechtzeitige Ausdrusch der Ernte in Frage gestellt und es wurde daher den landwirtschaftlichen Betrieben nahe gelegt, auch an den Tagen, an welchen kein Druschverbot besteht, möglichst in der Zeit vor 8 Uhr vormittags und nach 4 Uhr nachmittags zu dreschen. Dieser Hinweis galt ganz besonders denjenigen Betrieben, die ohne fremdes Personal wirtschaften. Die Herren Gemeindevorsteher wurden gebeten, mit allen Kräften dafür zu sorgen, daß die seitens des Elektrizitätsverbandes Gröba getroffenen Maßnahmen eingehalten werden, andernfalls der Elektrizitätsverband sich genötigt sähe, weitere Abschaltungen von Landstrecken vorzunehmen. Außerdem wurde bekannt gegeben, daß der Staat mitgeteilt habe, daß er seiner vertraglichen Verpflichtung, ab 1. Januar 1920 Strom zu liefern, nicht nachkommen könne, wodurch der Verband ab diesem Termin in der Stromversorgung in äußerste Schwierigkeit geraten wird. Ebenso geben die bisher bekannt gewordenen Stromtarife des Staates keine Hoffnung auf eine Verbilligung der elektrischen Energie, sondern im Gegenteil, man wird sich auf eine ganz bedeutende Erhöhung der Strompreise in Zukunft gefaßt machen müssen, da der Staat seine Anlagen jetzt unter sehr schwierigen Verhältnissen errichten muß. Hierauf fand Richtigsprechung der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsorgane statt. Ferner erfolgte Neuwahl von 6 Aufsichtsratsmitgliedern und deren Ersatzleute sowie Erledigung der weiteren Punkte der Tagesordnung. Die Versammlung war leider infolge der schlechten Zugverbindungen schwach besucht.

—§ **Die Ermordung des sächsischen Kriegsministers Neuring vor dem Schwurgericht.** Vor dem Dresdner Schwurgericht beginnt am Montag, den